

Darlehensvertrag (Nachrangdarlehen)

Zwischen dem

LTTV Leutzscher Fuchse 1990 e. V., Richard-Lehmann-Str. 25, 04275 Leipzig, (Darlehensnehmer)

und Herrn / Frau _____

(Gläubiger) wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

1. Der Gläubiger gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von _____ Euro. Ändert sich die Darlehenssumme durch weitere Einzahlungen oder Teilrückzahlungen, so behalten die übrigen Vertragsvereinbarungen ihre Gültigkeit.

Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem _____. Der Darlehensbetrag ist bis zum _____ auf das Konto des Darlehensnehmers _____, Sparkasse Leipzig, IBAN: DE12 8605 5592 1090 0586 39, BIC/SWIFT: WELADE8LXXX, zu überweisen.
2. Darlehenszweck ist die Ertüchtigung/Sanierung der Sporthalle Dieskaustraße 79, 04275 Leipzig, zur Nutzung als Trainings- und Wettkampfstätte sowie als Vereinszentrums des LTTV.
3. Das Darlehen ist mit jährlich ____% zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich zu entrichten, und zwar jeweils am 30.06. eines Jahres für das jeweilige Vorjahr. Der erste Zeitraum, für den Zinsen zu berechnen sind und geschuldet werden, beginnt nach offiziellem Umzug des LTTV und vollständiger Nutzbarkeit der Sporthalle Dieskaustraße durch den LTTV (terminlich spezifiziert durch den Wegfall der bisher zu entrichtenden Miete für die Sporthalle Wielandstraße und festgelegt durch den Vorstand des LTTV) und endet an dem darauf folgenden 30.06., die Zinsen sind zu diesem Termin fällig.
4. Der Gläubiger wird auf seine Pflicht zur Versteuerung der Kapitalerträge hingewiesen.
5. Es wird eine tilgungsfreie Zeit von drei Jahren vereinbart. Danach ist das Darlehen mit jährlich 5 % zuzüglich ersparter Zinsen (feste Annuität in Höhe von _____ Euro) zu tilgen. Die Tilgung ist jährlich zu entrichten, und zwar am 30.06. eines Jahres für das jeweilige Vorjahr. Die tilgungsfreie Zeit beginnt am Tag nach der Wertstellung des Darlehensbetrages auf dem oben genannten Konto. Der erste Zeitraum, für den Tilgungen zu berechnen sind und geschuldet werden, beginnt am Tag nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit von drei Jahren und endet an dem darauf folgenden 30.06. eines Jahres.
6. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten ganz oder für Teilbeträge kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
7. Der Darlehensgeber kann das Darlehen mit einer Frist von ____ Monaten ganz oder für Teilbeträge kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
8. In beiderseitigem Einvernehmen kann das Darlehen in Ausnahmefällen teilweise oder gänzlich vorfristig zur Rückzahlung kommen.

9. Das Darlehen ist samt Nebenforderungen ohne Kündigung sofort zur Rückzahlung fällig, wenn
- a) der Darlehensnehmer sich als Verein auflöst oder
 - b) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird und der zugrunde liegende Antrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
10. **Qualifizierte Rangrücktrittsklausel**
Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen kann nicht verlangt werden, solange der Darlehensnehmer dieses Kapital zur Erfüllung seiner (nicht nachrangigen, d. h. Bankdarlehen zur Finanzierung des Eigenanteils an den Sanierungsmaßnahmen der Sporthalle Dieskaustraße) fälligen Verbindlichkeiten benötigt, das heißt, es handelt sich um ein nachrangiges Darlehen. Darlehensgeber können ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen und auf die Auszahlung von Zinsen nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des LTTV führen würde. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall treten die Darlehensgeber mit ihrer Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern von dem LTTV nicht garantiert werden, das heißt, es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.
11. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
12. Die Gläubiger erhalten unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft das Recht, an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und auf Anforderung Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen zu erhalten.

Leipzig, den

Gläubiger

Darlehensnehmer

LTTV Leutzscher Fuchse 1990 e.V.

(Steffen Gaßmann, Vizepräsident)